

Allgemeine Lizenzbedingungen

der montratec GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Lizenzbedingungen gelten für alle Verträge, die die montratec GmbH, Zeissstraße 1, 78083 Dauchingen, Tel. Nr.: +49 7720 3059 0, E-Mail-Adresse: automation@montratec.com, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter HRB 716784, vertreten durch Herrn Appal Chintapalli, (nachfolgend „**montratec**“ und/oder „**Lizenzgeber**“) mit Kunden (nachfolgend „**Lizenznehmer**“) über die Lizenzierung der Software „CMCO Conveyance Solutions Configurator“ abschließt (nachfolgend montratec und Lizenznehmer gemeinsam auch „**Parteien**“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.2 Das Softwarelizenzzangebot von montratec richtet sich ausschließlich an Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, montratec stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieser allgemeinen Lizenzbedingungen ist die auf die Vertragslaufzeit befristete, entgeltliche Überlassung der in **Anlage 1** abschließend beschriebenen Software „CMCO Conveyance Solutions Configurator“ (nachfolgend „**Software**“) nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßigen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von Ziffer 4.
- 2.2 montratec überlässt dem Lizenznehmer die vertragsgegenständliche Software nebst der zugehörigen Dokumentation in elektronischem Format. Der Quellcode der Software wird dem Lizenznehmer nicht zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Die geschuldeten Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus der dem Angebot beigefügten Beschreibung der Software.
- 2.4 Gegenstand dieser allgemeinen Lizenzbedingungen ist ferner die Erbringung von First-Level technischem Support gem. Ziffer 7 durch montratec gegenüber dem Lizenznehmer.

3. Vertragsschluss

- 3.1 montratec übermittelt dem Lizenznehmer auf Anfrage ein erstes kaufmännisches unverbindliches Angebot (nachfolgend „**Angebot**“) betreffend die Lizenzierung der Software. Dieses Angebot ist freibleibend und kein Angebot im Rechtssinne.
- 3.2 Teilt der Lizenznehmer mit, die Softwarelizenz zu den im Angebot genannten Konditionen erwerben zu wollen, gibt der Lizenznehmer damit ein verbindliches Angebot gegenüber montratec zum Abschluss eines Lizenzvertrages unter Geltung der vorliegenden AGB und der unter Ziffer 4.2 benannten Dritt-Bestimmungen ab.
- 3.3 Der Lizenzvertrag zwischen montratec und dem Lizenznehmer kommt erst durch die Abgabe einer Annahmeerklärung in Gestalt einer Auftragsbestätigung (mindestens in Textform) durch montratec zustande.

4. Nutzungsrecht des Lizenznehmers; Beschränkungen des Nutzungsrechts

- 4.1 montratec räumt dem Lizenznehmer, beschränkt auf die im Angebot festgelegte Vertragsdauer, das einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software für den internen Gebrauch durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen des Angebots, dieser allgemeinen Lizenzbedingungen sowie der unter Ziffer 4.2 genannten Dritt-Bestimmungen ein.

- 4.2 Der Lizenznehmer nimmt

- 4.2.1 die als **Anlage 2** beigefügte Endbenutzer-Lizenzvertragsbestimmungen (EULA) für die Visual Components Produktfamilie der Visual Components Oy (in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter: https://terms.visualcomponents.com/sma/SMA_v201801.pdf) sowie
 - 4.2.2 die als **Anlage 3** Hinweise auf Drittkomponenten-Urheberrechte und -Lizenzbestimmungen der Visual Components Oy (in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter: https://terms.visualcomponents.com/3rd_party_copyrights/3rd_party_copyrights_v20210319.pdf)

zur Kenntnis, akzeptiert diese und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Die vorgenannten Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die unter den bereitgestellten URL abrufbar sind.

- 4.3 Dem Lizenznehmer ist es untersagt,

- 4.3.1 die Software oder Bestandteile davon zu vermarkten oder zu vertreiben;

- 4.3.2 Urheberrechts-, Marken-, Patent- oder andere Eigentumsvermerke oder Hinweise aus Kopien der lizenzierten Software (einschließlich der Hinweise gem. Ziffer 4.2.2) oder der Dokumentation oder Teilen davon zu entfernen oder entfernen zu lassen;
 - 4.3.3 die Software, die Dokumentation oder Teile davon in irgendeiner Weise zu modifizieren, zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zurückzuentwickeln (Verbot von Reverse Engineering), zu dekompilieren, zu zerlegen oder zu versuchen, den Quellcode, die zugrunde liegenden Ideen, Algorithmen, Dateiformate oder Programmierschnittstellen in irgendeiner Weise zu ermitteln, es sei denn, das vorstehende Verbot ist gesetzlich untersagt;
 - 4.3.4 den Quellcode des ausführbaren Codes der Software zu dekompilieren, zurückzuentwickeln (Verbot von Reverse Engineering), zu zerlegen oder auf andere Weise zu ermitteln oder zu versuchen, ihn zu ermitteln;
 - 4.3.5 die Software zu kopieren, Fehler zu korrigieren oder anderweitig zu modifizieren oder anzupassen oder abgeleitete Werke auf der Grundlage der Software zu erstellen.
- 4.4 Abgesehen von den dem Lizenznehmer ausdrücklich gewährten Rechten hat der Lizenznehmer keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechte, Ansprüche, Eigentumsanteile oder Lizenzrechte an der Software.
- 4.5 Das nach diesen allgemeinen Lizenzbedingungen eingeräumte Nutzungsrecht gilt grundsätzlich weltweit, wobei folgende Länder bzw. Segmente ausdrücklich ausgenommen sind:
- 4.5.1 Länder, in denen eine entsprechende Nutzungsrechtseinräumung durch geltende Gesetze, Vorschriften, Anordnungen oder andere Beschränkungen untersagt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Länder, die den Import und Export von Computersoftware, technischen Daten oder Derivaten dieser Software oder technischen Daten betreffen,
 - 4.5.2 Bildungskonten (d.h. ein öffentliches oder privates Bildungsprogramm, eine Organisation, die akademische Abschlüsse oder Credits vergibt und Unterricht oder technische Ausbildung im Hinblick auf ein High-School-Diplom oder einen gleichwertigen Abschluss wie einen General Educational Development (GED), einen College- oder Universitätsabschluss anbietet. Kommunale, staatliche oder provinzielle Behörden, die im Namen eines Bildungs- oder Technologiekontos Einkäufe tätigen, gelten als Bildungskonten) in Kanada, den USA und Mexiko sowie die Länder Kuba, Iran, Irak, Libyen, Nordkorea, Sudan, Syrien und alle

anderen Länder, die US-Wirtschaftssanktionen oder anderen Handelskontrollen unterliegen.

monratec behält sich das Recht vor, die Liste der ausgeschlossenen Länder in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Lizenzbeschränkung durch den Lizenzgeber von monratec jederzeit anzupassen und/oder zu erweitern.

5. Pflichten des Lizenznehmers

- 5.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.
- 5.2 Der Lizenznehmer nimmt die in **Anlage 4** aufgeführten Systemanforderungen der Software zur Kenntnis und verpflichtet sich, entsprechend ausreichende Systemkapazitäten vorzuhalten.
- 5.3 Der Lizenznehmer stimmt zu, dass monratec an den Vertriebspartner seines Lizenzgebers die Unternehmensbezeichnung, Unternehmensadresse sowie die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners des Lizenznehmers für die Software weitergibt. Der Lizenznehmer stimmt ferner zu, dass monratec Angaben über den Lizenznehmer in seinem jährlichen Endbenutzer-Bericht an den Lizenzgeber von monratec übermittelt.
- 5.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Nutzung der Software einzustellen, die Software soweit einschlägig zu deinstallieren und etwaige Sicherungskopien sowie etwaige Vervielfältigungen unverzüglich und vollständig zu löschen. Auf Wunsch von monratec hat der Lizenznehmer die Erfüllung der vorstehenden Pflichten in Textform zu bestätigen.

6. Vergütung, Fälligkeit

- 6.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, monratec die im Angebot ausgewiesene Vergütung zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.
- 6.2 Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, erfolgt die Vergütung jährlich im Voraus mit Zahlungsziel 30 Tage netto ab Erhalt der Rechnung von monratec.
- 6.3 Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt erfolgen alle Zahlungen in EUR und durch Überweisung auf ein von monratec zu benennendes Konto.

7. Support

monratec stellt dem Lizenznehmer im Falle von technischen Störungen, die im Rahmen der Nutzung der Software aufkommen, einen Kundendienst zur Beantwortung und Bearbeitung von Anfragen zur Verfügung. Der Kundendienst von monratec ist Montag bis Freitag von

08.00 Uhr - 16:00 Uhr CET erreichbar, mit Ausnahme von bundesweiten Feiertagen sowie Feiertagen in Baden-Württemberg, und zwar folgendermaßen:

- E-Mail: produktmanagement@montratec.com
- Tel.: +49 7720 3059 0

8. Außenwirtschaftsrecht

- 8.1 Der Lizenznehmer gewährleistet, dass die Software weder durch ihn noch sonstige Dritte in Verbindung mit einer der folgenden Technologien verwendet wird: Rüstungstechnologie, Waffen, Raketen, die Waffen tragen können, und/oder Nukleartechnologie.
- 8.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich derjenigen der USA, der EU und anderer relevanter Länder. Der Lizenznehmer wird die Vertragssoftware nicht ohne die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen exportieren, wiederexportieren oder übertragen. Bei Fragen oder Anforderungen bezüglich der Exportkontrolle wird der Lizenznehmer montratec unverzüglich benachrichtigen.
- 8.3 Der Lizenznehmer gewährleistet, dass die Erfüllung des Lizenzvertrages durch montratec nicht gegen außenwirtschaftliche Einschränkungen verstößt. Bei Bedenken hat der Lizenznehmer montratec unverzüglich zu informieren.
- 8.4 In dem Fall, dass die Erfüllung des Lizenzvertrages gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen oder Einschränkungen verstößen würde, steht montratec ein Leistungsverweigerungsrecht sowie ein Sonderkündigungsrecht zu.

9. Mängelansprüche, Gewährleistung

- 9.1 montratec leistet Gewähr für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software und deren Aufrechterhaltung während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. montratec wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen. Unerhebliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, montratec unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) von aufgetretenen Mängeln zu unterrichten. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwermängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. Ä. resultiert, ist kein Mangel.
- 9.2 Soweit „Updates“ oder „Upgrades“ betroffen sind, wird die Mängelhaftung auf die Neuerungen der „Updates“ und „Upgrades“ gegenüber dem bisherigen Stand der Vertragssoftware beschränkt.

- 9.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- 9.4 Ansprüche nach § 536a BGB, insbesondere die verschuldensunabhängige Garantiehaftung und das Selbstvornahmerecht betreffend, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen.
- 9.5 Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von montratec durch Beseitigung des Mangels durch:
 - a) Installieren eines Patches oder einer neuen Softwareversion;
 - b) Handlungsanweisung an den Lizenznehmer zur Umgehung des Mangels;
- 9.6 montratec gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. montratec wird den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Der Lizenznehmer wird montratec unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren, montratec sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.
- 9.7 Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Software zurückzuführen ist, ist montratec berechtigt, den entstandenen Aufwand dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.
- 9.8 Mängelansprüche des Lizenznehmers erlöschen, wenn dieser selbst oder durch Dritte die Software verändert bzw. erweitert. Dies gilt nicht, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass diese Änderungen/Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- 9.9 montratec ist berechtigt die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sich der Lizenznehmer mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung in Verzug befindet.

10. Haftung

- 10.1 montratec haftet unbeschränkt
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie

- d) im Umfang einer von montratec übernommenen Garantie.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer daher vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung von montratec der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 10.3 Eine weitergehende Haftung von montratec besteht nicht.
- 10.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von montratec.

11. Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- 11.1 Der Lizenzvertrag beginnt an dem in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Datum und gilt zunächst für die in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Dauer.
- 11.2 Soweit nicht abweichend im Angebot geregelt, verlängert sich der Lizenzvertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 11.3 Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der montratec zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn montratec die Einräumung der gegenständlichen Nutzungsrechte gegenüber dem Lizenznehmer aufgrund von Veränderungen im Vertragsverhältnis zum Lizenzgeber von montratec, die montratec nicht zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist.
- 11.4 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse von montratec, welche dem Lizenznehmer während der Lizenzvertragsdauer zur Kenntnis gelangt sind (insbesondere, aber nicht beschränkt auf: Verfahren, Unterlagen, Daten, Know-how, Lizenzen, Preise, Kosten, Kunden- und Lieferantenlisten; Quellcodes), welche als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus dem Inhalt ergibt, streng geheim zu halten, durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen und derartige Informationen nicht mittelbar oder unmittelbar für eigene und/oder fremde Zwecke zu verwenden.
- 12.2 Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt nicht bei
- a) Informationen, die dem Lizenznehmer bereits zuvor bekannt waren,

- b) Informationen, die allgemein bekannt sind,
 - c) Informationen, die dem Lizenznehmer von einem Dritten offenbart wurden, ohne dass dieser dadurch eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt hat.
- 12.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch in der Zeit nach Beendigung des Lizenzvertragsverhältnisses für weitere drei (3) Jahre fort.
- 12.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen von montratec die Unterlagen, die der Lizenznehmer in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Lizenzvertrags erhalten hat, herauszugeben, oder die Vernichtung dieser Unterlagen nachzuweisen.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich geregelt, gewährt dieser Lizenzvertrag dem Lizenznehmer keine direkten, indirekten oder stillschweigenden Rechte oder Lizzenzen zur Nutzung oder sonstigen Verwertung von geistigen Eigentumsrechten (insbesondere aber nicht beschränkt hierauf: Urheberrechte, Marken) von montratec oder Drittlienzgebern.

14. Datenschutz

- 14.1 montratec wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten.
- 14.2 Die Parteien schließen, soweit erforderlich, einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Lizenzbestimmungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine gesetzlich zulässige Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 15.2 Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zum Lizenzvertrag sind nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von monratec. monratec bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu klagen.
- 15.4 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.5 Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, sind integraler Vertragsbestandteil. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Geltungsreihenfolge:
- 15.5.1 Anlage 2 - Endbenutzer-Lizenzvertragsbestimmungen (EULA) für die Visual Components Produktfamilie der Visual Components Oy
 - 15.5.2 Anlage 3 - Hinweise auf Drittkomponenten-Urheberrechte und -Lizenzbestimmungen der Visual Components Oy
 - 15.5.3 Angebot
 - 15.5.4 Allgemeine Lizenzbedingungen

Anlagen:

- Anlage 1:** **Beschreibung der Software**
- Anlage 2:** **Endbenutzer-Lizenzvertragsbestimmungen (EULA) für die Visual Components Produktfamilie der Visual Components Oy**
- Anlage 3:** **Hinweise auf Drittkomponenten-Urheberrechte und -Lizenzbestimmungen der Visual Components Oy**
- Anlage 4:** **Systemanforderungen**

Anlage 1: Beschreibung der Software

Featureliste OEM-Produkte montratec GmbH

	Conveyance-Basic	Conveyance-Standard
Mehrsprachigkeit Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Japanisch und Koreanisch als Programmsprache auswählbar.	✓	✓
Layout-Konfiguration Konfigurieren Sie Layouts mit einem einfachen, komponentenbasierten System. Nutzen Sie eigene Komponenten und CAD-Modelle oder den kostenlosen eCatalog mit über 2.300 Plug&Play-Komponenten. Vordefinierte Parametersätze ermöglichen eine vielfältige Konfiguration bestehender Komponenten.	✓	✓
Projektunterlagen Exportieren Sie präsentationsfähige Inhalte mit einem Klick: 4K-Videos, 3D-PDFs, 2D-Zeichnungen und Bilder.	✓	✓
CAD-Import-/Export Direkter Import von CAD-Modellen in die 3D-Welt. Unterstützung der gängigsten Formate führender CAD-Hersteller sowie Punktwolken. Reduzieren Sie Dateigrößen und beschleunigen Sie Simulationen mit dem Tool zur Geometrievereinfachung. Direkter Export der 3D-Layouts in neutrale CAD-Formate z.B. STEP, JT, VRML, DWG.	✓	✓
Mobiler 3D-Viewer für Android und iOS Einfacher Export der Simulation als Animationsdatei. Diese kann einfach im kostenfreien mobilen 3D-Viewer geladen und betrachtet werden.	✓	✓
Virtual Reality-Viewer Visual Components Experience: Einfacher Export der Simulation als Animationsdatei. Diese kann einfach im kostenfreien VR-Viewer geladen und betrachtet werden.	✓	✓
.NET API Offene Programmierschnittstelle zum Erweitern der Software und zur Kopplung an andere Applikationen.		✓
Statistik- und Auswertungswerzeuge Visualisieren Sie Ihre Simulationsstatistiken mit eigenen Diagrammen, Grafiken und Dashboards. Exportieren Sie Daten in unterstützten Formaten.	✓	✓
Physik-Simulation Simulation physikalischer Prozesse auf Basis von Starrkörpern zur Abbildung realistischer Bewegungsabläufe. Berücksichtigung von Reibung, Fliehkräften, Dämpfungseigenschaften etc.		✓
Basis-Roboterfunktionen Vordefinierte Roboter-Komponenten ermöglichen ein interaktives Bewegen innerhalb des Arbeitsraumes. Erstellen von Ablauflogik und Roboterpositionen mit Hilfe von Anweisungen (Teach-in). Erreichbarkeitsanalyse und Kollisionsprüfungen.		✓
Punktwolke Importieren Sie Punktwolkenmodelle Ihrer Anlagen direkt in die 3D-Umgebung und konfigurieren Sie darin Layouts.	✓	✓

Anlage 2: Endbenutzer-Lizenzvertragsbestimmungen (EULA) für die Visual Components Produktfamilie der Visual Components Oy

https://www.visualcomponents.com/wordpress/wp-content/uploads/2024/06/VC_eula.pdf

**Anlage 3: Hinweise auf Drittkomponenten-Urheberrechte und -Lizenzbestimmungen
der Visual Components Oy**

https://terms.visualcomponents.com/3rd_party_copyrights/3rd_party_copyrights_v20210319.pdf

Anlage 4: Systemanforderungen

Minimum specification:

CPU: equivalent to Intel i5-8xxx processor
(Intel x64-bit processors are supported. ARM and 32-bit systems are not supported)

RAM: 8 GB

HDD: 10 GB of available space

Graphics card: Intel HD Graphics 4400 (integrated)

Graphics display resolution: at least 1280 x 1024

Mouse: three buttons (left, middle, right)

64-bit operating system: Windows 10 or Windows 11
(Note: Versions 4.7 or older do not support Windows 11)

Recommended specification:

CPU: equivalent to Intel i7-12xxx processor
(CPUs with strong single-core performance preferred. Intel x64-bit processors are supported. ARM and 32-bit systems are not supported)

RAM: 16 GB

HDD: 15 GB of available space

Graphics card: Nvidia GPU with at least 4GB dedicated memory (dedicated GPU recommended)

Graphics display resolution: 1920 x 1080 (Full HD) or higher

Mouse: three buttons (left, middle, right)

64-bit operating system: Windows 10 or Windows 11
(Note: Versions 4.7 or older do not support Windows 11)

Important: Internet access is recommended for product activation and component catalog download. Additionally, ensure that port 443 is open to allow for these processes to be

completed successfully. Running Visual Components 4.10 in a virtual machine or accessing it using remote desktop are not supported.

Requirements Visual Components Network License Server

Operating system:	Windows 10 Pro 64-bit, Windows 11 Pro 64-bit, Windows Server 2012 64-bit, Windows Server 2012 R2 64-bit, Windows Server 2016, Windows Server 2019, Windows Server 2022
Network access:	Firewall needs to be configured to allow UDP traffic on the chosen port (default is 5093).
Internet Access:	Access to Internet (HTTPS) is required on the server for automatic license activation.

Additionally: Every client needs to be able to access this local network server through the defined access point to use the Visual Components and AREAPLAN products with the network license. Distributing network licenses over the Internet is explicitly not supported by the network license server (other than over VPN) as stated in EULA for Visual Components products.